

Arbeitssatzung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung)

in der gültigen Fassung ab dem 01.01.2008

Die Fassung berücksichtigt:

- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001, in Kraft getreten zum 01.01.2002,
- die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 21.12.2005, in Kraft getreten zum 01.01.2006.
- die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2007, in Kraft getreten zum 01.01.2008

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVBl. Schl.-H. S. 345), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 (GVBl. Schl.-H., S. 545, ber. 1991 S. 257) und des § 24 der Satzung der Stadt Reinbek über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigung –AAS-) vom 17.12.2001 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2001, 15.12.2005 und 17.12.2007 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1	Allgemeines	2
-----	-------------------	---

II. Abschnitt

Beitrag

§ 2	Grundsatz	3
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 4	Beitragsmaßstab für Schmutzwasserbeseitigung	3
§ 5	Beitragsmaßstab für Niederschlagswasserbeseitigung	5
§ 6	Beitragsatz	5
§ 7	Beitragspflichtige	6
§ 8	Entstehung der Beitragspflicht	6
§ 9	Vorauszahlungen	6
§ 10	Ablösung	6
§ 11	Veranlagung, Fälligkeit	6

III. Abschnitt

Beitrag für Grundstückanschlusskanäle

§ 12	Beitragsmaßstab bei Grundstücksanschlusskanälen	6
§ 13	Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle	7

IV. Abschnitt Abwassergebühr

§ 14	Grundsatz	7
§ 15	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	7
§ 16	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	8
§ 17	Gebührensatz	8
§ 18	Erhöhte Gebühr	8
§ 19	Gebührenpflichtige/er	9
§ 20	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	9
§ 21	Erhebungszeitraum	9
§ 22	Veranlagung und Fälligkeit.....	10
§ 23	Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle.....	10

V. Abschnitt Dezentrale Anlagen

§ 24	Kostenerstattung bei dezentralen Anlagen.....	10
------	---	----

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	11
§ 26	Datenverarbeitung.....	11
§ 27	Ordnungswidrigkeiten.....	11
§ 28	Inkrafttreten	12

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Reinbek über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung –AAS -) vom 17.12.2001 ... als jeweils
 - a) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trennsystem),
 - b) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Trennsystem) und
 - c) die dezentralen Abwasseranlagen zur Beseitigung des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus abflusslosen Gruben.

- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung,
 - b) einen besonderen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung für den jeweils ersten Grundstücksanschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser,
 - c) die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, Erneuerung sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen und für den jeweils ersten Grundstücksanschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser wird von der Stadt ggf. in einer besonderen Satzung geregelt,
 - d) Benutzungsgebühren für die Benutzung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Abwassergebühren),
 - e) Kostenerstattungen für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen (Aufwendungsersatz),

- f) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle (Aufwendungsersatz).

II. Abschnitt Beitrag

§ 2 Grundsatz

Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur baulichen oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Strassengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an einer Strasse angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Strasse verbunden sind, die im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchst. a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Strassengrenze bzw. im Fall von

Buchst. c) der der Strasse zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an der Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an der Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden, Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,

- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) – ein Vollgeschoss angesetzt,
- h) ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete.....	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO.....	0,8
Kerngebiete	1,0
 - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke..... 1,0
 - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2 | - e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0 |

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen beträgt

- a) bei der Schmutzwasserbeseitigung **0,65 Euro** je qm beitragspflichtiger Fläche und
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung..... **1,17 Euro** je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 7

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusskanals.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 9

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem/der Schuldner/in des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 10

Ablösung

Der/die Beitragspflichtige kann durch Vertrag mit der Stadt den Betrag im Ganzen bis zur Entstehung der Beitragspflicht ablösen. Maßgebend für die Berechnung sind die Regelungen dieser Satzung.

§ 11

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Beitrag für Grundstücksanschlusskanäle

§ 12

Beitragsmaßstab bei Grundstücksanschlusskanälen

- (1) Der Beitrag für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusskanals für Schmutzwasser beträgt **1,92 Euro** je qm beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Der Beitrag für die Herstellung des ersten Grundstückanschlusskanals für Niederschlagswasser beträgt **5,52 Euro** je qm beitragspflichtiger Fläche.
- (3) Im Übrigen ist nach den §§ 7-11 (II. Abschnitt) zu verfahren.

§ 13

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstückanschlusskanäle

Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstückanschlusskanal oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständige Teilfläche einen eigenen Grundstückanschlusskanal an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstückanschlusskanäle), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstückanschlusskanäle in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstückanschlusskanals. §§ 7 und 11 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Abwassergebühr

§ 14

Grundsatz

Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die von den angeschlossenen Grundstücken in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen. Sie sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Soweit Wasser nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der/die Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Dieses muss bis zum 28. Februar des nachfolgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt das Messergebnis des geeichten Wasserzählers, der auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in einzubauen ist. Zusätzliche Wasserzähler sind an den Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird.

§ 16

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Dies gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Stadt, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Befestigte Fläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.
- (2) Der/die Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen, insbesondere die Flächengrößen nach Abs. 1, mitzuteilen. Änderungen der bebauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Leitet der/die Grundstückseigentümer/in mit Genehmigung der Stadt unbelastetes Abwasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlagen ein (z.B. Kühlwasser etc.), sind diese Mengen durch geeichte Zähler bis zum 15.01. des dem Erhebungszeitraumes folgenden Kalenderjahres festzustellen und unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.
- (5) Die nach Abs. 4 mitgeteilten Abwassermengen werden durch Division mit der vom Deutschen Wetterdienst ermittelten durchschnittlichen Niederschlagswasserhöhe von cbm zu qm umgerechnet.

§ 17

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwassergebühr **1,84 Euro/cbm** Schmutzwasser,
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung **0,29 Euro/qm** bebauter und befestigter Grundstücksfläche.

§ 18

Erhöhte Gebühr

- (1) Das Schmutzwasser wird gewichtet, wenn die Verschmutzung mehr als doppelt so hoch oder um mindestens die Hälfte niedriger ist als bei häuslichem Schmutzwasser. Enthält Schmutzwasser häusliche und zu gewichtende Anteile, wird das häusliche Schmutzwasser nicht gewichtet. Die Verschmutzung ist nur zu berücksichtigen, wenn dadurch die Gebührensätze um mehr als 10 v.H. oder die Gebührenbelastung um mehr als 25 % v. H. verändert wird.
- (2) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 v.H., an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
 - a) die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe,
 - b) die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

Der sich nach Satz 1 Buchstabe a) ergebende Vonthundertsatz wird mit dem für den einzelnen Gebührenschuldner festgestellten Verschmutzungsfaktor vervielfacht und zu dem Vonthundertsatz nach Satz 1 Buchstabe b) hinzugezählt. Mit dem Ergebnis wird die Schmutzwassermenge nach § 15 vervielfacht.

- (3) Der Verschmutzungsfaktor ist entsprechend dem biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB5) im Vergleich zu häuslichem Schmutzwasser festzusetzen. Für häusliches Schmutzwasser werden 350 mg/l zugrunde gelegt. Das Verhältnis zwischen dem für das Schmutzwasser festgestellten BSB5 und dem für häusliches Schmutzwasser geltenden Wert, auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet, ergibt den Verschmutzungsfaktor. Bei BSB5- Werten über 175 mg/l bis zu 700 mg/l erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung.
- (4) Führen Messungen und Untersuchungen, die die Stadt veranlasst hat, zu einem höherem Verschmutzungsfaktor als er bisher zugrunde gelegt wurde, trägt der Gebührenschuldner die Kosten.
- (5) Der/die Gebührenschuldner/in kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, das auf Messungen und Untersuchungen beruht, nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsgrad anzusetzen ist. Der/die Gebührenschuldner/in hat die Stadt vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.
- (6) Untersuchungen der Verschmutzung von Schmutzwasser müssen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

§ 19

Gebührenpflichtige/er

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des/der Eigentümers/in gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig ist zudem, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den/die neuen Pflichtigen/e über. Wenn der/die bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22) versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 20

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 21

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 2 Buchst. a)) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der

Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 22

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraum festzusetzende Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch schriftlichen Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Monatsbeträgen fällig. Die durch bisherigen schriftlichen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue schriftliche Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch der ersten drei Monate entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (4) Die Abwassergebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Mit Ausnahme der Fälle, in denen Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wird, hat die Stadt Reinbek aufgrund vertraglicher Regelungen
 - a) die Hamburger Wasserwerke GmbH und
 - b) die E.ON Hanse AG im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Reinbek (Krabbenkamp)

mit der Berechnung und Einziehung der Gebühr einschließlich des Mahnwesens beauftragt.

Der Bescheid nach Abs. 4 wird mit den Wasserrechnungen der Hamburger Wasserwerke GmbH bzw. der E.ON Hanse AG verbunden. Der Widerspruch gegen den Bescheid nach Abs. 4 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeister der Stadt Reinbek, Stadtbetrieb Reinbek einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Stadt Reinbek.

Die Hamburger Wasserwerke GmbH und die E.ON Hanse AG sind verpflichtet, der Stadt Reinbek die für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 23

Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle

Die Aufwendungen für die Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2-6, Abs. 3 und Abs. 4 AAS entsprechend.

V. Abschnitt Dezentrale Anlagen

§ 24

Kostenerstattung bei dezentralen Anlagen

Die Deckung des Aufwandes für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen erfolgt durch Kostenerstattung.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer/in als auch vom Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte und Bedienstete der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 26

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBau-ErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, der automatisierten Liegenschaftsdatei der Stadt, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den oben genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 abfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 15 Abs. 4, 16 Abs.2 und 25 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 21. Dezember 1981, in Kraft getreten am 01.01.1982, i.d.F. vom 01.01.1998 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reinbek, den 17. Dezember 2001

gez.
Palm
Bürgermeister